

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 20. Juli 2024

03227

10.7.2024	<b>Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)</b> . . . . .	458
	630-18	
10.7.2024	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage</b> . . . . .	460
	1131-1	
10.7.2024	<b>Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerHGG-ÄnderungsG)</b> . .	461
	221-11	
10.7.2024	<b>Gesetz zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen</b> . . . . .	463
	2032-1	
10.7.2024	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin</b> . . . . .	464
	2032-21	
10.7.2024	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> . . . . .	465
	2230-1; 2010-1; 2001-1; 2230-1-52	
10.7.2024	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Grünanlagengesetzes</b> . . . . .	475
	2136-1	
10.7.2024	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Bildungslaufbahnverordnung</b> . . . . .	476
	2032-1; 2232-1; 2030-2-59	
10.7.2024	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg</b> . . . . .	478
	29-3	
15.5.2024	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12-VE1 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel . . . . .	481
11.7.2024	Verordnung über die Aufhebung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 sowie der ersten Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1 B/33 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf . . . . .	482

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**  
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 6,40 €

## Gesetz

### zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke

(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

(2) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig. Sie handeln selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit. Sie wahren die gebotene Distanz zu den jeweils nahestehenden Parteien.

(3) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.

(4) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes unterhalten jeweils eine eigenständige Geschäftsstelle im Land Berlin und ihre Tätigkeiten haben Bezug zum Land Berlin.

#### § 2

#### Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn die Abgeordneten der ihnen nahestehenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind. Ist eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.

(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn

1. die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist;

2. die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist;
3. diese in einer Gesamtschau nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, sind insbesondere:

- a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einer Landesbehörde für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch benannt sind;
- b) sonst feststeht, dass sie oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen;
- c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird oder
- d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.

#### § 3

#### Grundsätze der Förderung

(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt. Von den insgesamt für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, steht den kommunalpolitischen Bildungswerken ein Anteil von 20 von 100 zu. Die Mittel des jeweiligen kommunalpolitischen Bildungswerks ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr aus einem für alle förderfähigen Bildungswerke gleichen Sockelbetrag in Höhe von 30 von 100, ergänzt um

einen variablen Teil, der sich anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen bestimmt. Die Mittel der jeweiligen politischen Stiftung ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen.

(2) Steht einer Partei mehr als eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk nahe, erhalten diese zusammen höchstens die Fördersumme, die einer Stiftung oder einem Bildungswerk alleine zustehen würde.

(3) Die Förderfähigkeit entfällt mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen, ist für die betroffene politische Stiftung oder das betroffene kommunalpolitische Bildungswerk eine Förderung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

#### § 4

##### Zuständigkeit

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung.

#### § 5

##### Transparenz

(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke legen einen öffentlichen Jahresbericht vor, der auch die Namen der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien enthält.

(2) Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sind mit dem Namen der Spenderin oder des Spenders im Jahresbericht zu veröffentlichen.

#### § 6

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach § 4 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die gemäß § 4 zuständigen Stellen sind befugt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin Erkundigungen einzuholen, ob von der politischen Stiftung, dem kommunalpolitischen Bildungswerk oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 und 2 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L

119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 7

##### Anerkennung und Finanzierung bereits geförderter politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke

(1) Als politische Stiftungen nach § 1 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. Bildungswerk Berlin der Heinrich Böll Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Bündnis 90/Die Grünen,
2. Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
3. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für die nahestehende Partei Freie Demokratische Partei,
4. Helle Panke e. V. – Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin für die nahestehende Partei Die Linke,
5. Institut für soziale Demokratie (August Bebel Institut) für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands und
6. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands.

(2) Als kommunalpolitische Bildungswerke nach § 1 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik e. V. für die nahestehende Partei Bündnis 90/Die Grünen,
2. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für die nahestehende Partei Freie Demokratische Partei,
3. kommunalpolitisches forum e. V. (berlin) für die nahestehende Partei Die Linke,
4. Institut für soziale Demokratie (August Bebel Institut) für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands und
5. Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e. V. für die nahestehende Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke erhalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgesehene Förderung rückwirkend ab Beginn des Jahres 2024.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Viertes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**  
Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2019 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende gestrichen.
2. Folgende neue Nummern 11 und 12 werden angefügt:
  - „11. der 8. Mai 2025 (80. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkriegs in Europa).
  12. der 17. Juni 2028 (75. Jahrestag des Aufstandes vom 17. Juni 1953).“

**Artikel 2**

**Weitere Änderung des Gesetzes  
über die Sonn- und Feiertage**

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird aufgehoben.
2. Nummer 12 wird zu Nummer 11 und in dieser wird ein Punkt angefügt.

**Artikel 3**

**Weitere Änderung des Gesetzes über  
die Sonn- und Feiertage**

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird ein Punkt angefügt.
2. Nummer 11 wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

- (2) Artikel 2 tritt am 9. Mai 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 18. Juni 2028 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Siebzehntes Gesetz  
zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes  
(17. BerlHG-ÄnderungsG)**

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:  
„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen“
2. § 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhalten haben.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ordnungsrecht und Maßnahmen zum  
Schutz der Hochschulmitglieder  
und Hochschulangehörigen

(1) Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie mit Bezug zur Hochschule

1. durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Aufforderung zur körperlichen Gewalt oder durch Bedrohung mit körperlicher Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu vorsätzlichen Straftaten nutzt oder zu nutzen versucht, die der Hochschule erheblichen Schaden zufügt,
4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,
  - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
  - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 sowie Personen,

die an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen, gleichgestellt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zulässig. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.

(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über das Ordnungsverfahren erlässt die Hochschule eine Satzung. Die Satzung ist der zuständigen obersten Landesbehörde vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist eine erneute Immatrikulation an derselben Hochschule innerhalb einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.

(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen. Betroffene sind anzuhören. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate, bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person auf höchstens neun Monate zu befristen. Maßnahmen können wiederholt angeordnet werden, wenn die Störung anhält oder wiederholt wird.“

4. In § 126e Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai W e g n e r

## Gesetz

### zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsgruppe 13 in der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird nach dem Funktionszusatz „– in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern<sup>2) 9)</sup>“ folgender Funktionszusatz angefügt:
  - „– in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als Fachleiter an einer Grundschule oder einem Grundschulteil
    - = an einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern am Grundschulteil –<sup>2) 9)</sup>
    - = an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil –<sup>3) 9)</sup>“
2. In den Fußnoten wird nach Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:
  - „<sup>3)</sup> erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**  
**in der Überleitungsfassung für Berlin**

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 78a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024“ durch die Wörter „im Schuljahr 2024/2025“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335)“, die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. In Satz 3 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
4. In Satz 4 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
5. Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:  
„Als Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren oder denen im Schuljahr 2023/2024 ein Anspruch

auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik an den allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22. September 2023 und an den beruflichen Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2023 von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren oder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hatten. Die Zulage vermindert sich um den Betrag einer gleichzeitig gewährten Personalgewinnungs- oder Personalbindungsprämie nach § 72 oder eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72 Absatz 15 in Verbindung mit der bis zum 26. November 2022 geltenden Fassung des § 72.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**  
 Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 43 Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II“.
  - b) Nach der Angabe zu § 43 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
 „§ 43a Befreiung von der Schulpflicht  
 § 43b Ruhen der Schulpflicht“.
  - c) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:  
 „§ 64a Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank“.
  - d) Nach der Angabe zu § 64c wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 64d Schulportal“.
  - e) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 108 Berliner Landesinstitut“.
2. § 5b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.“
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt,“ durch die Wörter „das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berliner Landesinstituts“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungstätigkeit,“ die Wörter „inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung,“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berliner Landesinstitut“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer Leistungsbewertung ausgedrückt werden“ durch die Wörter „muss für die einzelnen Unterrichtsfächer jeweils eine gesonderte Bewertung vorgenommen werden; für den Lernbereich soll zusätzlich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen werden“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Satz wird vorangestellt:  
 „Die Schule ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen.“
  - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Schule“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3a Satz 3 werden die Wörter „von immersiven Sprachlernmethoden sowie“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Leistungsbewertung“ die Wörter „oder der zeitweise Verzicht auf eine Leistungsbewertung“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.“
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten.“
    - bb) Satz 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1)“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
      - bbb) In Halbsatz 2 werden dem Wortlaut die Wörter „der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt,“ vorangestellt, die Wörter „wird der Betreuungsvertrag“ gestrichen und das Wort „Eltern“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
    - cc) In Satz 9 werden die Wörter „richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und“ gestrichen.
    - dd) Satz 10 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Nummer 4 wird Nummer 2 und die Angabe „12“ wird durch die Angabe „11“ ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird Nummer 3 und es werden die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ durch das Wort „Ersatzschulen“ und die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung“ ersetzt.

- dd) Nummer 6 wird Nummer 4 und nach den Wörtern „an die“ werden die Wörter „außerunterrichtliche und“ eingefügt.
- ee) Nummer 7 wird Nummer 5, und es werden das Wort „bei“ gestrichen, nach den Wörtern „Angeboten der“ die Wörter „außerunterrichtlichen und“ eingefügt und die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ durch das Wort „Ersatzschulen“ ersetzt.
- ff) Nummer 8 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 9 wird Nummer 6, und die Angabe „39 Wochenarbeitsstunden“ wird durch die Wörter „einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft“ ersetzt.
- hh) Nummer 10 wird Nummer 7.
- ii) Nummer 11 wird Nummer 8, und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- jj) Nummer 12 wird aufgehoben.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagsschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagsschulen“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „der verlässlichen Halbtagsschule wie auch“ gestrichen sowie das Wort „Ganztagsschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ und die Wörter „und offener“ durch die Wörter „oder offener“ ersetzt.
- 10a. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder einer anderen Integrierten Sekundarschule“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- 10b. In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
11. In § 27 Nummer 11 werden das Komma und die Wörter „wobei diese in der Regel ein Jahr beträgt“ gestrichen.
12. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „(4) An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann eine eigene gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Soweit das aus organisatorischen und fachlichen Gründen nicht möglich ist, soll eine gymnasiale Oberstufe vorrangig im Verbund mit einer anderen Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Oberstufenzentrum oder einem Gymnasium angeboten werden. Kooperationen sollen so lange an die Stelle des Verbundes treten, wie anderweitig die Schule keine gymnasiale Oberstufe anbieten kann. Davon unberührt bleiben Kooperationen nach § 22 Absatz 2 Satz 4.
- (5) In einem Verbund nach Absatz 4 Satz 2 behält jede teilnehmende Schule ihre Eigenständigkeit. Die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen

Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem Zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.

(6) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien schließen mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen Verbund- oder Kooperationsvereinbarungen nach Maßgabe der Absätze 4 oder 5, um insbesondere Schülerinnen und Schüler dieser Schularten den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.

(7) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird als Absatz 8 angefügt und in dessen Satz 2 werden das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ und die Wörter „Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ ersetzt.
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht“ durch die Wörter „mindestens zwölf“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.“
- bb) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor.“
- cc) Nach dem neuen Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vor-

dergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen.“

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „, die ihre Schulpflicht an einer Schule“ gestrichen, das Wort „Förderschwerpunkt“ durch das Wort „Förderbedarf“ ersetzt und nach den Wörtern „Geistige Entwicklung“ ein Komma und die Wörter „die ihre allgemeine Schulpflicht“ eingefügt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). Dieser richtet sich an berufsentschiedene Schülerinnen und Schüler, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbung keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. Ein Berufsabschluss oder schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und kann von einer Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „und Inhalte“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „und der besonderen Organisation von Teilzeitformen“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,“

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, kann bei Erfüllung der Leistungsanforderungen eine anschließende dritte Jahrgangsstufe eingerichtet werden. Mit Ablegen einer Abschlussprüfung kann die fach-

gebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,“ angefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,“

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a,“

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „wobei diese in der Regel ein Schulhalbjahr beträgt,“ angefügt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Probezeit“ ein Komma und die Wörter „wobei diese in der Regel ein Semester beträgt,“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,“

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,“

c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „(Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 und 6“ durch die Angabe „Absatz 7 und 8“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsschulpflicht“ durch die Wörter „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3a wird aufgehoben.

21. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

22. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Beginn und Dauer der Schulpflicht  
in der Sekundarstufe II

(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.

(2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.

(3) Schulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“

23. Nach § 43 werden die folgenden §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a

Befreiung von der Schulpflicht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn

1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,
2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,
3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist,
4. das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprüfung verlängert wird oder
5. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

(3) Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 befreit.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.

§ 43b

Ruhen der Schulpflicht

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der

Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten; für die Dauer der Anordnung findet spätestens jeweils nach sechs Monaten eine Überprüfung derselben statt. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhensgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.“

24. In § 44 Satz 3 werden die Wörter „Die Auszubildenden sind“ durch die Wörter „Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die Auszubildenden“ und das Wort „Berufsschulpflicht“ durch das Wort „Schulpflicht“ ersetzt.

25. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

26. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Belangen im Rahmen der medizinischen Indikation wird ermöglicht; § 43b Absatz 1 bleibt unberührt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „täglich“ das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „und Sprachförderung,“ die Wörter „die Zuweisung eines Sprachförderangebots,“ und nach den Wörtern „der Sprachförderung,“ die Wörter „das Mittagessen,“ eingefügt.
28. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „persönliche“ durch das Wort „familiäre“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Geschwisterkinder gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind unabhängig von der besuchten Schulstufe der Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen.“
29. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „nicht aber“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose den Zahlenwert von 14 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.“
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufe 7“ die Angabe „oder 8“ eingefügt, die Wörter „die Probezeit nicht besteht und“ gestrichen, das Wort „wechselt“ durch die Wörter „kann auf Wunsch“ ersetzt, nach der Angabe „Jahrgangsstufe 8“ die Angabe „oder 9“ eingefügt und nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ das Wort „wechseln“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - e) In Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
      1. Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,
      2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,“
    - bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
    - ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
      5. Vorgaben für das Losverfahren nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3; am Gymnasium sind alle geeigneten Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht bereits gemäß Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2 berücksichtigt wurden, in das Losverfahren einzubeziehen,“
    - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
  - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
30. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere insbesondere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren sowie über die Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln.“
31. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen“ durch die Wörter „schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.“
  - b) Nach Absatz 6 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.“
32. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden das Wort „Gymnasium,“ durch die Wörter „Gymnasium und in“ ersetzt und die Wörter „und in der Fachoberschule“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„§ 56 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

33. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.
  - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ ein Komma und die Wörter „und Personen, die Religions- oder Weltanschauungsunterricht nach § 13 erteilen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt und die Wörter „sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft“ durch die Wörter „einschließlich Ersatzschulen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder“ ein Komma und die Wörter „Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die nach Beendigung der Schulpflicht weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf oder Qualifizierungsmaßnahmen verarbeitet und an die Bundesagentur für Arbeit, an Jobcenter und an Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt werden, solange das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.“
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „des Schulverhältnisses“ durch die Wörter „der Schulpflicht“ ersetzt.
  - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die Schulaufsichtsbehörde darf die gemäß § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung übermittelten Daten zu dem Zweck, weitere Angebote unterbreiten zu können, verarbeiten.“
- g) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- h) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Wörter „der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 64a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 64a Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43, die nach § 43a von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht nach § 43b ruht“ und nach dem Wort „Ausbildung,“ die Wörter „Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht,“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Schulbehörden sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 8 verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.“
  - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43 gilt Satz 2 bis zum Ende der Schulpflicht.“
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist,“ durch die Wörter „7. August 2023 (GVBl. S. 283)“ ersetzt.
  - f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ und nach den Wörtern „Kategorien personenbezogener Daten“ die Wörter „über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1“ eingefügt.
  - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 64c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „von und“ und nach dem Wort „dies“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
36. Nach § 64c wird folgender § 64d eingefügt:

„§ 64d  
Schulportal

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen gemäß § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie für die Gewährung des Zugangs nach Satz 1 erforderlich ist.

(2) Das Fachverfahren nach Absatz 1 Satz 1 erlaubt eine Verarbeitung der im Fachverfahren nach § 64a gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulorganisation unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4.

(3) Für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. für die Feststellung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Dokumentation durch die Lehrkräfte,
2. für die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte oder durch volljährige Schülerinnen und Schüler,
3. für die Dokumentation von zeugnisrelevanten Informationen und Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern,
4. für die Ausstellung und Bereitstellung von Nachweisen über den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler,
5. für die Ausstellung und Bereitstellung von digitalen Zeugnissen,
6. für die Ausstellung und Bereitstellung von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler,
7. für die Anwesenheitsdokumentation im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6.

(4) Für Zwecke der Schulorganisation dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 1 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. für das Verfahren zur Auswahl der Schulen und Bildungsgänge durch die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,
2. für die Kurs- und Fächerwahl durch die Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,
3. für die Raumplanung innerhalb der Schule,
4. für die Verwaltung der Buchausleihe durch die Schulbibliothek,
5. für die Abrechnung und Stornierung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens nach § 19 Absatz 3.

(5) Die Authentifizierung und Rechtevergabe für eine Verarbeitung von im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich über das Fachverfahren nach § 64c und soweit diese für die Gewährung des Zugangs nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Zwecke nach Absatz 3 und 4 erforderlich ist. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Fachverfahren nach Absatz 1 an die Fachverfahren nach § 64a und § 64c ist zulässig, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „oder Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „die Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 werden die Wörter „Daten und“ durch das Wort „Daten,“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „über“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 15 bis 17 werden angefügt:
  - „15. die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Fachverfahren nach § 64c und § 64d,
  16. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge und
  17. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachverfahren nach § 64d.“

39. In § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

40. In § 72 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde,“ die Wörter „im Berliner Landesinstitut,“ eingefügt.

41. In § 74 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „die Leitung“ durch die Wörter „die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie“ ersetzt.

42. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 11 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 12 wird jeweils vor dem Wort „Jugendhilfe“ das Wort „freien“ eingefügt und werden die Wörter „dem Schulträger“ durch die Wörter „der zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt: „15. die Durchführung von Klassenräten gemäß § 84a Satz 2,“
  - ee) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - ff) Die bisherige Nummer 16 wird aufgehoben.
  - gg) Folgender Satz wird angefügt: „In den Fällen von Satz 1 Nummer 16 und 17 entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Nummer 6 wird das Wort „Schuleinzugsbereichen“ durch das Wort „Einschulungsbereichen“ ersetzt.
  - bbb) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
  - ccc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

43. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. der Unterstützung der zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens,“
  - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kontrolle“ die Wörter „der Qualität“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Leistungen der“ die Wörter „außerunterrichtlichen oder“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 19 Absatz 6“ gestrichen.

44. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:  
„9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 und 8“ durch die Angabe „2, 8 und 9“ ersetzt.
45. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 und 8“ durch die Angabe „2, 8 und 9“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen“ durch die Wörter „den Beratungen und Entscheidungen“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
46. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. die Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin,“
47. § 95 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Auf ergänzende Betreuungsangebote an Ersatzschulen einschließlich Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14 und die nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“
48. § 98 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Genehmigung von außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft, in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen, in der Primarstufe an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in der Primar- und Sekundarstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.“
49. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt und die Angabe „Nr. 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe haben.“
50. § 105 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ballettschule und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ und das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Schulaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Schulpflicht, soweit diese an einer zentral verwalteten Schule erfüllt wird.“
51. § 108 wird wie folgt gefasst:
- „§ 108  
Berliner Landesinstitut
- Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere
1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,
  2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
  3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
  4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,
  5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,
  6. die Bildung in der Digitalen Welt sowie die Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen,
  7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und
  8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.“
52. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7,“ die Wörter „die Bereitstellung und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „und der Schulpflicht, die an einer allgemein bildenden Schule erfüllt wird,“ eingefügt.
53. § 110 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dies schließt die nach § 105 Absatz 5 verwalteten und im Bezirk liegenden Schulen ein, soweit für sie und für die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter nicht Ausschüsse nach § 112 Absatz 1 gebildet sind.“
54. In § 111 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Einschulungsbezirken“ durch das Wort „Einschulungsbereichen“ ersetzt.
55. § 112 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landes- schülerratsausschuss, den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss.“
- 55a. Dem § 113 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Er kann der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von dieser die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.“
56. In § 114 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksschulräten“ die Wörter „und in den Ausschüssen für die beruflichen Schulen“ eingefügt.

57. § 115 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.“

58. In § 117 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „ergänzend gilt § 15“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Landesgleichstellungsgesetzes“ das Wort „gilt“ eingefügt.

59. Dem § 129 werden die folgenden Absätze 14 bis 19 angefügt:

„(14) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe befinden, wird die Durchschnittsnote der Förderprognose abweichend von § 56 Absatz 3 aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten gebildet, wobei die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt mit dem Faktor 2 berücksichtigt werden. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose die Durchschnittsnote von 2,2 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird.“

(15) § 56 Absatz 5 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Jahrgangsstufe 7 befinden.

(16) Auf Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) die Berufsschule besuchen, findet § 29 Absatz 2 Satz 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. § 29 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ aufnehmen.

(17) § 43 Absatz 1 und 4, § 43a Absatz 3 und 4 sowie § 43b Absatz 2 und 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) finden erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2024/2025 im zehnten Schulbesuchsjahr gemäß § 42 Absatz 4 befinden.

(18) § 57 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) findet erstmalig im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2025/2026 Anwendung.

(19) § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 einen Bildungsgang der Fachoberschule aufnehmen.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Dem § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon unberührt bleibt die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes.“

## Artikel 3

### Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nr. 16 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Betreuungsangeboten“ durch das Wort „Angeboten“ und die Wörter „ergänzenden Betreuung“ durch die Wörter „außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung“ ersetzt und die Wörter „Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen,“ gestrichen.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Ballettschule und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ und das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Absatz 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung entstehen.“

4. In Absatz 6 werden die Wörter „örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte“ durch die Wörter „Berliner Landesinstitut nach § 108 des Schulgesetzes“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen; Abschluss von Leistungsverträgen mit Trägern der freien Jugendhilfe und Finanzierung der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen oder gebundenen Ganztagschule für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.“

## Artikel 4

### Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 12 die Wörter „während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

2. In § 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Regelungen Schulen in freier Trägerschaft betreffen, gelten diese nur für die Ersatzschulen.“

3. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Schulträger“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.
    - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „in der verlässlichen Zeit“ und die Wörter „an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „an die verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „den Schulträgern“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde, den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
    - bb) In Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „außerunterrichtlichen und“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger der“ die Wörter „ergänzenden Förderung und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Schulbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 5 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Schulträger und“ durch die Wörter „Träger der Schulen in freier Trägerschaft,“ und die Wörter „die ihnen“ durch die Wörter „und die Schulaufsichtsbehörde die“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom zuständigen Schulamt“ durch die Wörter „von der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Schulamt“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Schulämter“ durch die Wörter „und die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 6 werden die Wörter „der Aufgabenstellung der Ganztagschule“ durch die Wörter „den Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 3, 5, 40 und 51 sowie Artikel 3 Nummer 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Grünanlagengesetzes**  
Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverwaltung kann in Gebieten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln. Im Übrigen kann die Bezirksverwaltung zum Schutz der Anlage, von Anlagenteilen oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Maßnahmen nach Satz 1 ergreifen.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfordert“ ein Komma und die Wörter „hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher getroffen wird“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „Auflage“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen in § 6 Abs. 1 hinaus benutzt, soweit dies nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit nach den Nummern 1 bis 7 darstellt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 5 Satz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

**Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes,**  
**des Lehrkräftebildungsgesetzes und**  
**der Bildungslaufbahnverordnung**

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Landesbesoldungsordnung A der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 11 wird nach der Amtsbezeichnung „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „– als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – <sup>1) 3) 4) 6)</sup>“ folgender Funktionszusatz eingefügt:  
 „– mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit mindestens einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 –<sup>4)</sup>“
2. Besoldungsgruppe 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Amtsbezeichnung „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „– mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 – <sup>4) 5) 8)</sup>“ wird folgender Funktionszusatz eingefügt:  
 „– mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit mindestens einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 –<sup>9)</sup>“
  - b) In Fußnote 3 Satz 2 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
  - c) Folgende Fußnote 9 wird angefügt:  
 „<sup>9)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen und eine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Dem § 18 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung in mindestens einem Fach bis zum 31. Dezember 2026 Regelungen für den Zugang zu Ämtern der Laufbahnfachrichtung Bildung zu erlassen, die eine zusätzliche Qualifizierung vorsehen.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Bildungslaufbahnverordnung**

Die Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8a folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 8b Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung“.
2. Nach § 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
 „1a. der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung,“
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8b liegt vor,
  1. wenn nach dem Recht der ehemaligen DDR nach einer Fachschulausbildung ein Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit der Lehrbefähigung in mindestens einem Fach erworben wurde,
  2. eine Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 von mindestens fünf Jahren erbracht worden ist,
  3. die Bewährung festgestellt wurde und
  4. eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert wurde, und zwar
    - a) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Deutsch und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in Mathematik,
    - b) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Mathematik und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in Deutsch und
    - c) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in einem Fach je eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in zwei weiteren Fächern; die Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Weise zu absolvieren, dass nach Abschluss der Qualifizierung in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Lehrbefähigung vorliegt oder eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert wurde.
 Die Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten Studien, mit denen ein ausreichender Kenntnisstand in dem jeweils fehlenden Fach erreicht wird. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nimmt die Anerkennung der Befähigung für das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung oder des Lehrers mit Qualifizierung vor. Für Lehrkräfte, die erfolgreich an einem zwei Schulhalbjahre umfassenden Weiterbildungslehrgang im Fach Mathematik nach § 2 und § 6 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen haben, gilt die in Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und c genannte Qualifizierungsmaßnahme in Mathematik als absolviert.“
4. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
 „5. für den Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (§ 8b) im Beförderungssamt A 12,“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b  
Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung  
und des Lehrers mit Qualifizierung

Zum Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung gehören:

- als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 11 das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung;
- als Beförderungsamts das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12).“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Qualifizierungsmaßnahme, die mindestens während eines Jahres begleitend zu absolvieren ist“ durch die Wörter „Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden“ ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „als Lehrkraft“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Lehrkräfte, die sich im Laufbahnzweig nach § 8b befinden, können zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) befördert werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einer von

der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden und eine sechsjährige Tätigkeit als Lehrkraft im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) vorliegen. Nach der Übertragung des Amtes in Besoldungsgruppe A 11 findet vor der Beförderung zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes keine Anwendung.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

## Gesetz

### zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 29. Februar 2024 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 23. Februar 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

#### § 2

Zuständige Stelle nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in der Fassung des Staatsvertrags zur Änderung dieses Staatsvertrags vom 29. Februar 2024 ist die oberste Landesbehörde, die für die der Landesstatistik zugrundeliegende Fachaufgabe zuständig ist. Sie nimmt die Aufgabe im Benehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins wahr.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai W e g n e r

Anlage gem. § 1 Satz 2

**Staatsvertrag**  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Land Berlin (im Folgenden: „Berlin“)

und

das Land Brandenburg (im Folgenden: „Brandenburg“)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**  
**Änderung des Staatsvertrags zwischen**  
**dem Land Berlin und dem Land Brandenburg**  
**über die Errichtung eines Amtes**  
**für Statistik Berlin-Brandenburg**

Der Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „seinen Vertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „einer Landeswahlleiterin und -abstimmungsleiterin oder“ und nach den Wörtern „Mittel für“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter und -abstimmungsleiter“ durch die Wörter „der jeweiligen Landeswahlleiterin und -abstimmungsleiterin oder des jeweiligen Landeswahlleiters und -abstimmungsleiters“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg wahrgenommen werden.“
3. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „benannten“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands,“
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. seine Zustimmung zur Übertragung der Stellvertretung des Vorstands nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und den Widerruf der Übertragung,“
    - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er ist oberste Dienstbehörde des Vorstands und seiner Stellvertretung sowie Dienstvorgesetzter des Vorstands.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Soweit der Vorstand im Angestelltenverhältnis eingestellt ist, trifft der Verwaltungsrat auch die auf dieses Verhältnis bezogenen Entscheidungen.“

5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7  
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat unbefristet bestellt. Er wird in ein Beamtenverhältnis berufen oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ein bestehendes Beamtenverhältnis wird mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als neuem Dienstherrn fortgesetzt. § 120 des Landesbeamtengesetzes des Landes Brandenburg vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über Ausnahmen von § 120 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsverhältnis entscheidet. Erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, wird der Vorstand zunächst für eine in der Regel zweijährige Probezeit eingestellt; § 31 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021 geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Soweit bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg besteht, werden der oder dem Beschäftigten die Aufgaben des Vorstands zunächst vorübergehend für die Dauer von in der Regel zwei Jahren übertragen; § 31 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gilt entsprechend. Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt im Anschluss daran eine unbefristete Übernahme als Vorstand. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Regelung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Anstalt und führt die Geschäfte. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, soweit Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt, und übt das Ernennungsrecht aus. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt.

(3) Die Stellvertretung des Vorstands wird von diesem nach Zustimmung des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Anstalt unbefristet bestimmt. Sie oder er leitet zugleich eine Abteilung. Absatz 1 Satz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Der Stellvertretung des Vorstands obliegt die ständige Vertretung des Vorstands und während einer Vakanz des Amtes des Vorstands die Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die Bestellungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Vorstands und der Stellvertretung des Vorstands, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg begründet wurden, gelten in ihrer bestehenden Form, Dauer und sonstigen Ausgestaltung fort. Der Verwaltungsrat kann über die Umgestaltung, insbesondere die Entfrischung der bestehenden Bestellungen und Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1, entscheiden.“

6. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „EU-, Bundes- oder Landesrecht“ durch die Wörter „EU- oder Bundesrecht“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für die Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2, die auf Grundlage des Landesrechts einer Vertragspartei wahrzunehmen sind, schließen die Anstalt und die nach Landesrecht der betreffenden Vertragspartei zu bestimmende Stelle diesbezügliche Vereinbarungen; für diese Aufgaben trägt die betreffende Vertragspartei die Kosten.“
7. In Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin oder“ und nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ eingefügt.
8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Brandenburgische Landesbeauftragte oder“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder“, nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Wörter „die Berliner Beauftragte oder“ und nach den Wörtern „Informationsfreiheit mit“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
9. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Wechselt“ die Wörter „eine Beschäftigte oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
10. Abschnitt V wird aufgehoben.
11. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
12. Die Artikel 23 und 24 werden die Artikel 20 und 21.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 29.02.2024

Potsdam, den 23.02.2024

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12-VE1**  
**im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel**

Vom 15. Mai 2024

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 12-VE1 vom 11. Juni 2019 mit Deckblatt vom 27. Februar 2023 für das Grundstück Schloßstraße 9 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 2024

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Emine Demirköken-Wegner  
Bezirksbürgermeisterin

Korinna Stephan  
Bezirksstadträtin für  
Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Aufhebung der Veränderungssperre IX-121-1B/33**  
**sowie der ersten Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1 B/33**  
**im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf**

Vom 11. Juli 2024

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 14. Juni 2022 (GVBl. S. 391) erlassene Veränderungssperre IX-121-1 B/33 wird aufgehoben. Auch die durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 276) erlassene erste Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 wird aufgehoben.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2024

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Kirstin B a u c h  
Bezirksbürgermeisterin

Ch. B r z e z i n s k i  
Bezirksstadtrat



